

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Änderung der Urabstimmungsordnung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	1
Neuer Text	2
Übergangsbestimmungen	4

Begründung

Die Urabstimmungsordnung muss an die geänderten Statuten angepasst werden.

Alter Text

Art. 8 Das Einreichen einer Abstimmung

- 1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
- 2 Ein beim Vorstand eingereichte Abstimmung muss binnen 72 Stunden im Parteiorgan veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden.
- 3 Der Antrag muss mindestens in Französisch oder Deutsch eingereicht werden.
- 4 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.
- 5 Die Statuten regeln welche Entscheide die Urabstimmung fällen kann (Statuten 15.3)



Art. 10 Die Abstimmung

- 1 Frühestens 7 Tage und spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung wird die Urabstimmung gestartet welche danach für genau 14 Tage offen sein wird.
- 2 Auch in dieser Zeit ist eine öffentliche Diskussion möglich.

Art. 11 Das Ende der Abstimmung

- 1 Die Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans müssen innerhalb von 3 Tagen das Resultat auszählen.
- 2 Ein Resultat ist damit frühestens 24 Tage nach Einreichung des Antrages möglich, und spätestens nach 31 Tagen.

Neuer Text**Art. 8 Das Einreichen einer Abstimmung**

- 1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
Falls Antragskommission und Splittung des Vorstands abgelehnt
- 2 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an den Vorstand einzureichen, welcher den Antrag innert 3 Tagen zu öffentlichen Diskussion stellt.
Falls Antragskommission abgelehnt und Splittung des Vorstands angenommen
- 2 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an den Vorstand einzureichen, welcher den Antrag innert 3 Tagen zu öffentlichen Diskussion stellt.
Falls Antragskommission angenommen
- 2 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an die Antragskommission einzureichen, welche innert Wochenfrist darüber befindet und den Antrag gegebenenfalls zu öffentlichen Diskussion stellt.
Falls Untersektionen abgelehnt
- 2bis Anträge an die Urabstimmung der Kantonalen Sektionen sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, der diese innert Wochenfrist zur öffentlichen Diskussion stellt und zur Erstellung an den Vorstand der Piratenpartei Schweiz weiterleitet.
Falls Untersektionen angenommen
- 2bis Anträge an die Urabstimmung der Gebietsparteien sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, der diese innert Wochenfrist zur öffentlichen Diskussion stellt und zur Erstellung an den Vorstand der Piratenpartei Schweiz weiterleitet.



- 3 Der Antrag muss mindestens in Französisch oder Deutsch eingereicht werden.
- 3bis Muss der Antrag übersetzt werden, so setzt der Vorstand der Piratenpartei Schweiz eine angemessene Frist für die Übersetzung fest und sorgt für deren Einhaltung.
- 4 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.
Falls Untersektionen abgelehnt
- 5 Die Statuten der Piratenpartei Schweiz respektive der entsprechenden Kantonalen Sektion regeln, welche Entscheide die Urabstimmung fällen kann.
Falls Untersektionen angenommen
- 5 Die Statuten der entsprechenden Gebietspartei regeln, welche Entscheide die Urabstimmung fällen kann.

Art. 10 Die Abstimmung

- 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Abstimmung 7 Tage nach Veröffentlichung und ist für 7 Tage offen.
- 2 Die Diskussion ist während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen

Art. 10bis Erweitertes Verfahren

- 1 Beschlüsse, welche das Parteiprogramm, Positionspapiere, Statuten, Ordnungen oder Reglemente betreffen, werden nach dem Erweiterten Verfahren entschieden.
- 2 Das Erweiterte Verfahren besteht aus Debatte, Konsolidierung, Vorabstimmung und Schlussabstimmung.
- 3 Die Debatte dauert 14 Tage. Während dieser Zeit können Gegen- und Änderungsanträge eingebracht werden.
- 4 Die Konsolidierung dauert 7 Tage und folgt direkt auf die Debatte. Dauert eine allfällige Übersetzung der Gegen- und Änderungsanträge gemäss Art. 8 Abs. 3bis länger, so kann die Konsolidierung entsprechend verlängert werden.
- 5 Liegen Gegen- oder Änderungsanträge vor, so wird über diese in einer Vorabstimmung entschieden. Die Vorabstimmung dauert 7 Tage und folgt gegebenenfalls direkt auf die Konsolidierung.
Falls Antragskommission abgelehnt
- 6 Ist an einer Vorabstimmung zwischen mehreren, sich gegenseitig ausschliessenden, Gegen- oder Änderungsanträgen zu entscheiden, wird gleichzeitig mit je einer Frage darüber abgestimmt. Es gilt derjenige Antrag als angenommen, der die meiste Zustimmung erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorstand.
Falls Antragskommission angenommen und Untersektionen abgelehnt



6 Ist an einer Vorabstimmung zwischen mehreren, sich gegenseitig ausschliessenden, Gegen- oder Änderungsanträgen zu entscheiden, wird gleichzeitig mit je einer Frage darüber abgestimmt. Es gilt derjenige Antrag als angenommen, der die meiste Zustimmung erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Antragskommission respektive der Vorstand der Kantonalen Sektion.

Falls Antragskommission und Untersektionen angenommen

6 Ist an einer Vorabstimmung zwischen mehreren, sich gegenseitig ausschliessenden, Gegen- oder Änderungsanträgen zu entscheiden, wird gleichzeitig mit je einer Frage darüber abgestimmt. Es gilt derjenige Antrag als angenommen, der die meiste Zustimmung erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Antragskommission respektive der Vorstand der Gebietspartei.

7 Die Schlussabstimmung dauert 7 Tage und beginnt spätestens 3 Tage nach einer allfälligen Vorabstimmung.

Art. 10ter Eilverfahren

Falls Untersektionen abgelehnt

1 Die Statuten der Piratenpartei Schweiz beziehungsweise der Kantonalen Sektionen können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.

Falls Untersektionen angenommen

1 Die Statuten der Gebietsparteien können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.

2 Das Eilverfahren besteht aus einer Diskussion von 2 Tagen und einer Abstimmung von 5 Tagen.

Falls Antragskommission angenommen

3 Beschlüsse der Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz, die nicht im Erweiterten Verfahren entschieden werden, können durch die Antragskommission auf Antrag des Vorstands für dringlich erklärt und damit im Eilverfahren entschieden werden.

Art. 11 Das Ende der Abstimmung

1 Die Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans müssen innerhalb von 3 Tagen das Resultat auszählen.

2 *aufgehoben*



Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Diese Änderung der Urabstimmungsordnung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

